



SATZUNG

Gütegemeinschaft sachgemäße
Wäschepflege e.V.



Eingetragen beim Registergericht AG-Stuttgart (vormals AG-Besigheim) Nr. 300173. Die Satzung ist am 14. März 1953 errichtet und geändert am 24. Oktober 1957, 29. und 30. Oktober 1971 und am 28. März 1973. In der Mitgliederversammlung vom 18.10.1985 wurde die Satzung durchgreifend geändert und neu gefasst. In den Mitgliederversammlungen vom 13.10.1989 und vom 16.10.1998 wurde die Satzung geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 12.10.2012 wurden Ziff. 5.1.4, 11.2, 11.3, 11.4 und 11.5 der Satzung geändert. In der Mitgliederversammlung vom 27.10.2017 wurde Ziff. 8.1 der Satzung geändert.

Diese Satzung umfasst 10 Seiten (inklusive Titelblatt und Rücken).

*Druck: Hohenstein Institute,
November 2017*

SATZUNG DER GÜTEGEMEINSCHAFT SACHGEMÄSSE WÄSCHEPFLEGE E.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen "Gütegemeinschaft sachgemäße Wäschepflege e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Besigheim eingetragen.
- 1.2** Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Bönningheim/Württ.
- 1.3** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1** Der Verein hat den Zweck,
- 2.1.1 die Güte von sachgemäßer Wäschepflege zu sichern und
- 2.1.2 Leistungen sachgemäßer Wäschepflege, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen für sachgemäße Wäschepflege zu kennzeichnen.
- 2.2** Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,
- 2.2.1 eine Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,
- 2.2.2 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung einhalten,

2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Leistungen sachgemäßer Wäschepflege, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen.

2.3 Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

3. Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

3.1.1 gewerbliche Wäschereien und Wäschereien von Krankenhäusern, Pflegeanstalten u. a., die sachgemäße Wäschepflege als Leistung anbieten.

3.1.2 jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertreten, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.

3.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft sachgemäße Wäschepflege e.V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Gütegemeinschaft. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, ein

Schiedsgericht gemäß Abschnitt 12 dieser Vereinssatzung anrufen. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1** Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das Gütezeichen Sachgemäße Wäschepflege zu erwerben.
- 4.2** Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand der Gütegemeinschaft genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3** Mitglieder sind verpflichtet,
- 4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,
- 4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens unter Nachweis der vorgesehenen Kontroll-Nachweise zu beantragen,
- 4.3.3 die Bestimmungen der Gütezeichensatzung, die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane sowie für Leistungen sachgemäßer Wäschepflege, die unter Verwendung des Gütezeichens erbracht werden, die Güte- und Prüfbestimmungen einzuhalten,
- 4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.
- 4.4** Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen sachgemäßer Wäschepflege selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5. Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- 5.1.1 Austritt
- 5.1.2 Ausschluss
- 5.1.3 Liquidation
- 5.1.4 Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse. Im Fall der Vorlage eines Insolvenzplans endet die Mitgliedschaft erst mit Scheitern des Insolvenzplans.
- 5.2** Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer der Gütegemeinschaft zu richten.
- 5.3** Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann ein Mitglied ausschließen, wenn
- 5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnitts 3.1 nicht mehr gegeben sind,
- 5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2), nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen unter Vorlage der Kontroll-Nachweise beantragt,
- 5.3.3 der Antrag, das Gütezeichen verliehen zu erhalten, endgültig abgelehnt ist,
- 5.3.4 das verliehene Gütezeichen bei Voraussetzung nach Abschnitt 3.1.1 über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird,
- 5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen sowie Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

- 5.4** Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 5.5** Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, ein Schiedsgericht gemäß Abschnitt 12 dieser Vereinssatzung anrufen. Im Falle des Abschnittes 5.3.4 kann nach Ablauf dieser Frist der Ausschluss nur dadurch abgewendet werden, wenn das Mitglied den Nachweis über eine neue positive Erstprüfung erbringt und sodann die Kennzeichnung wieder aufnimmt.
- 5.6** Die Einlegung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung.
- 5.7** Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6. Organe des Vereins

- 6.1** Die Organe des Vereins sind:
- 6.1.1 die Mitgliederversammlung,
- 6.1.2 der Vorstand,
- 6.1.3 der Güteausschuss,
- 6.1.4 der Geschäftsführer.
- 6.2** Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen werden oder beeinträchtigt werden.
- 6.3** Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1** Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 7.2** Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- 7.3** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 7.4** Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens drei Stimmen auf sich vereinen.
- 7.5** Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 13.1 bleibt hiervon unberührt.
- 7.6** Die Mitgliederversammlung
- 7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,

- 7.6.2 wählt sechs Vorstandsmitglieder und zwei Güteausschussmitglieder,
- 7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
- 7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
- 7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,
- 7.6.6 trifft grundsätzliche Entschlüsse über Güte- und Prüfbestimmungen,
- 7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung, unterrichtet über Ausschließen und Ausscheiden von Mitgliedern.
- 7.7** Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 7.8** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8. Vorstand

- 8.1** Der Vorstand besteht aus den sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und dem Obmann des Güteausschusses.

Die sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit diejenige seines Stellvertreters.

- 8.2** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung mindestens 14 Tage vorher einberufen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder - in jedem Fall der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter - anwesend sind.
- 8.3** Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.4** Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Gütegemeinschaft. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.5** Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuss an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.6** Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 8.7** In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9. Güteausschuss

- 9.1** Der Güteausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Davon werden zwei von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und zwei weitere werden vom Institut für Wäscherei beim Forschungsinstitut Hohenstein zugeordnet. Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Gütegemeinschaft an. Der Güteausschuss wählt aus seiner Mitte den Obmann.

9.2 Dem Güteausschuss stehen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl der mit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertreter, beratend zur Verfügung.

9.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.4 Der Güteausschuss

9.4.1 erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,

9.4.2 prüft Anträge und Verleihung des Gütezeichens Sachgemäße Wäschepflege und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,

9.4.3 überwacht Zeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichen-Satzung nebst Durchführungsbestimmungen einhalten,

9.4.4 bestellt Vorstandsmitglieder gem. Abschnitt 8,

9.4.5 unterstützt den Vorstand.

9.5 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Güteausschussmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

10. Geschäftsführer

10.1 Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.

10.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

10.3 Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

11. Beiträge und Gebühren

11.1 Jedes Mitglied der Gütegemeinschaft sachgemäße Wäschepflege zahlt an die Gütegemeinschaft einen Beitrag, der von der Geschäftsstelle erhoben und im Auftrag des Vorstandes verwaltet wird.

11.2 Bemessungsgrundlage ist die von den Mitgliedern gemäß Abschnitt 3.1.1 bearbeitete durchschnittliche Tonnage ihrer Betriebe pro Tag. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, welche Beitragsgruppen den Beitragsberechnungen zugrunde gelegt werden. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

11.3 Die Geschäftsführung der Gütegemeinschaft ist ermächtigt, die durchschnittliche Tonnage der Mitglieder gemäß Abschnitt 3.1.1 durch die Betriebsprüfer der Prüfstelle zu ermitteln. Die erhaltenen Zahlen dürfen von der Geschäftsführung keinem Dritten, also auch nicht dem Vorstand oder weiteren Mitgliedern der Gemeinschaft zugänglich gemacht werden.

11.4 Mitglieder gemäß Abschnitt 3.1.2 zahlen einen bei der Aufnahme mit dem Vorstand zu vereinbarenden Beitrag u.a. zur Durchführung von Entwicklungs- und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der gewerblichen Wäscherei.

- 11.5** Die Berechnung der Gebühren erfolgt durch die Geschäftsstelle zum Ende des Vorjahres aufgrund der durchschnittlichen Tonnage des vorvergangenen Jahres. Der Beitrag ist bis zum 30.06. des betreffenden Jahres zahlbar.
- 11.6** Ausscheidende Mitglieder haben die Beitrags- und Gebührenpflichten bis zum Schluss des laufenden Jahres voll zu erfüllen.
- 11.7** Wird vom Mitglied der Gütegemeinschaft eine über das übliche Maß hinausgehende oder zusätzliche Betriebsberatung gewünscht, berechnet die Prüfstelle den zusätzlichen Aufwand.

12. Schiedsgericht

- 12.1** Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das Schiedsgericht zuständig.
- 12.2** Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 12.3** Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen zwei Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitzenden einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins das Landgericht Stuttgart bittet, den Vorsitz zu benennen.
Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen zwei Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.
- 12.4** Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens.
- 12.5** Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.
- 12.6** Unbenommen hiervon bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1** Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 13.2** Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.
Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.
- 13.3** Änderungen der Satzung auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.



GÜTEGEMEINSCHAFT SACHGEMÄSSE WÄSCHEPFLEGE E.V.
Schloss Hohenstein · D-74357 Bönningheim